

nisse erfaßt werden, die Übersichtlichkeit und Zweckbestimmung der Staatlichen Materialeinsatzlisten jedoch gewahrt bleibt.

(2) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten enthalten in der Regel eine Aufstellung von Erzeugnissen und — vom Gesichtspunkt des Materialeinsatzes — wichtigen Erzeugnistteilen nach Baugruppen. Bei jedem Erzeugnistteil ist die dafür zugelassene Werkstoffart und -qualität anzugeben, ferner die Planposition des Materials gemäß Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan. Der Werkstoff ist durch das gültige technische Kurzzeichen zu kennzeichnen.

(3) Der Einsatz der wichtigsten Materialien bzw. Materialgruppen ist weitgehend mengenmäßig zu begrenzen und in einer für die Kontrolle der Materialbedarfsplanung geeigneten Weise anzugeben. Soweit das sinnvoll erscheint, sind Kennziffern der Ausnutzung des Materials festzulegen.

(4) Die mengenmäßigen Begrenzungen des Materialeinsatzes können in absoluten Zahlen angegeben werden oder in Relation zur Leistung, der Erzeugnisse oder zu sonstigen technischen und ökonomischen Bezugsgrößen, erforderlichenfalls auch in Form mathematischer funktionaler Ausdrücke.

(5) Die Anwendung bestimmter Fertigungsverfahren oder die Umstellung auf andere Werkstoffe oder Fertigungsverfahren innerhalb einer bestimmten Zeit kann vorgeschrieben werden. Das gleiche gilt für die Durchführung von Versuchen und Erprobungen.

(6) Standards, Kennziffern und andere Vorschriften können zu Bestandteilen der Staatlichen Materialeinsatzlisten erklärt werden.

§ 4

Staatliche Materialeinsatzlisten und Standards

(1) Staatliche Materialeinsatzlisten dürfen nicht in Widerspruch zu Staatlichen Standards (DDR-Standards) stehen. Ergibt sich bei der Ausarbeitung ein solcher Widerspruch, so ist vor dem Erlaß der Staatlichen Materialeinsatzliste eine Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung herbeizuführen.

(2) Industriezweigregelungen (Fachbereich-Standards), die im Widerspruch zu Staatlichen Materialeinsatzlisten stehen, sind 4 Wochen nach dem Erlaß der Staatlichen Materialeinsatzlisten zu ändern.

§ 5

Wirksamkeit Staatlicher Materialeinsatzlisten

(1) Die in Staatlichen Materialeinsatzlisten aufgeführten Werkstoffarten, -qualitäten und -mengen sind als maximale Begrenzungen verbindlich. Sie gelten vor allen sonstigen Bestimmungen für den Einsatz und die Verwendung von Werkstoffen. Davon sind ausgenommen die Herstellungs- und Verwendungsverbote.

(2) Staatliche Materialeinsatzlisten können nach Güte und Menge der vorgeschriebenen Werkstoffe unterschritten werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Qualität des Erzeugnisses möglich ist. Der Einsatz geringerer Güten und Mengen ist verbindlich, soweit dies unter den jeweils gegebenen Umständen zur Sicherung eines rationellen Materialeinsatzes als notwendig angesehen werden muß.

(3) Sonstige Abweichungen von den Staatlichen Materialeinsatzlisten dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung gemäß den §§ 12 bis 15 erfolgen.

(4) Die auf der Grundlage der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote — (GBl. S. 795; Ber. S. 811) veröffentlichten Materialeinsatzlisten gelten als Staatliche Materialeinsatzlisten im Sinne dieser Anordnung.

§ 6

Geltungsbereich der Staatlichen Materialeinsatzlisten

(1) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten sind für alle Betriebe verbindlich, die die in Betracht kommenden Erzeugnisse oder Erzeugnistteile herstellen.

(2) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten gelten für Inlands- und Auslandsaufträge, für die Herstellung, die Instandhaltung und Instandsetzung von Erzeugnissen in allen ihren Teilen und Verarbeitungsstufen, soweit die Staatlichen Materialeinsatzlisten nichts anderes bestimmen.

(3) Die Staatlichen Materialeinsatzlisten sind auch für die Absatz- und Versorgungsorgane sowie für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Großhandel verbindlich. Diese Einrichtungen sind berechtigt, beim Abschluß von Verträgen eine Erklärung über die Einhaltung der Staatlichen Materialeinsatzlisten zu fordern.

(4) Der Einsatz von Werkstoffen bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Bereich der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen unterliegt den Bestimmungen dieser Anordnung nur dann, wenn die Staatlichen Materialeinsatzlisten dies ausdrücklich bestimmen.

§ 7

Herstellungs- und Verwendungsverbote

(1) Die Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, veranlaßt die Ausarbeitung oder Veränderung von Herstellungs- und Verwendungsverbote durch die zuständigen Ministerien und Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission oder arbeitet selbst solche Bestimmungen aus.

(2) Herstellungs- und Verwendungsverbote sind mit der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, abzustimmen. Sie werden von den zuständigen Ministerien oder der Staatlichen Plankommission erlassen. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die Ihnen unterstellten Betriebe entsprechend anzuweisen.

(3) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend für die Herstellungs- und Verwendungsverbote. Die Herstellungs- und Verwendungsverbote sind vor allen anderen Bestimmungen über den Einsatz und die Verwendung von Werkstoffen vorrangig.

§ 8

Finanzierung

Die Erstattung der Kosten für die Ausarbeitung Staatlicher Materialeinsatzlisten erfolgt nach den für Standardisierungsaufgaben geltenden Bestimmungen.

§ 9

Verwendungsbegrenzung für NE-Metalle

Soweit nicht durch Staatliche Materialeinsatzlisten geregelt, ist die Verwendung von Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Blei und sonstigen unedlen Nichtisenmetallen sowie deren Legierungen nur in dem technisch begründeten Umfang, bezogen auf die Funktion des Erzeugnisses, gestattet. Die Verarbeiter der Werkstoffe bzw.